

Datenschutz in der Selbsthilfe

Referent:

Michael Goetz, RA und FA für Sozialrecht,
Am Markt 10, 35260 Stadthendorf

Mail: goetz-anwalt@t-online.de

Stand: Mai 2018

Inhalt

1. **Einführung: Datenschutz und Informationelles Selbstbestimmungsrecht**
2. **25.05.2018: Neuregelung des Datenschutzes (EU-DSGVO)**
3. **Wo ist Datenschutz auch noch geregelt?**
4. **Inhalt, Ziele und Aufbau EU-DSGVO**
5. **„Weiterführung“ des alten Rechts / Neuregelungen**
6. **Datenschutz in der Selbsthilfe: SHG, Organisation, SH-Kontaktstelle**
7. **DS-Kontrolle: Wann müssen (dürfen) betriebl. DSB bestellt werden?**
8. **DS in der Beratung: Meine Rechte als Klient/Patient (Grundsätze)**
9. **Exkurs: Sozialdatenschutz: Leistungserbringung durch freie Träger**
10. **Exkurs: Schweigepflichten / Geheimhaltung**
11. **Datensicherheit; Überleitung ...**

Hilfsmittel für den Zugang zu den Neuregelungen:



Handreichung



Datenschutz in Paritätischen
Mitgliedsorganisationen
Ausgewählte Fragen zum Umgang mit
personenbezogenen Daten und Geheimnisschutz

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | www.paritaet.org





**Erste Hilfe zur
Datenschutz-
Grundverordnung
für Unternehmen
und Vereine**

Das Sofortmaßnahmen-Paket

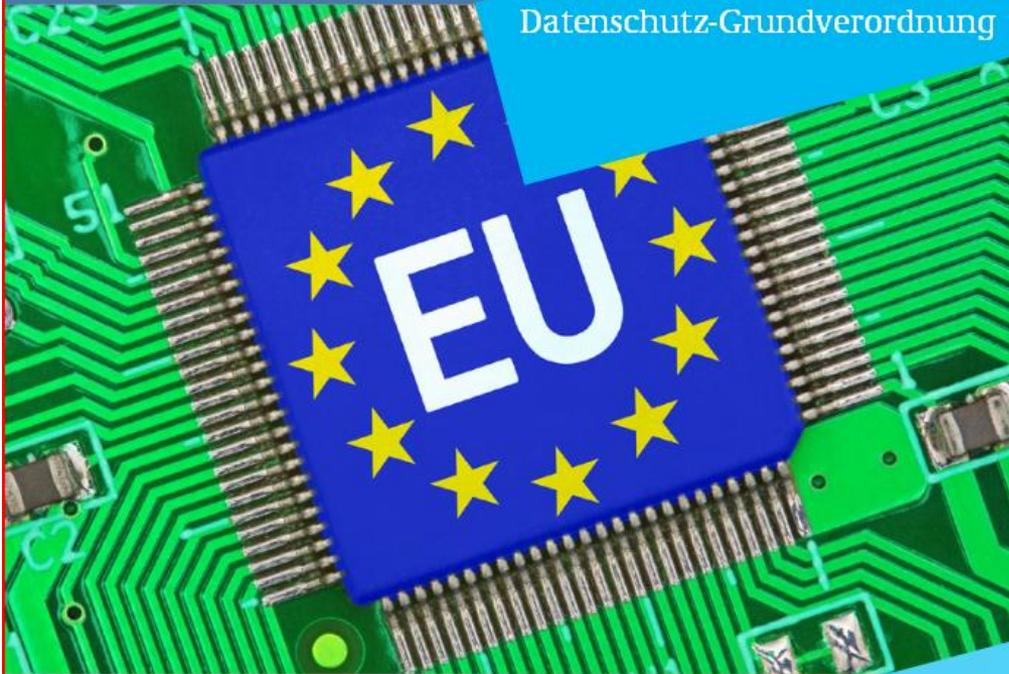


Sonderausgabe für:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband –
Gesamtverband e.V.



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Datenschutz-Grundverordnung



Info **6**

Jetzt mit dem neuen BDSG

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen:

DSK-Kurzpapiere

DS-GVO - Kurzpapiere

•Die Kurzpapiere der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz - DSK) dienen als erste Orientierung, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss.

- [Kurzpapier Nr. 1 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten - Art. 30 DS-GVO](#)
- [Kurzpapier Nr. 2 - Aufsichtsbefugnisse/Sanktionen](#)
- [Kurzpapier Nr. 3 - Verarbeitung personenbezogener Daten für Werbung](#)
- [Kurzpapier Nr. 4 - Datenübermittlung in Drittländer](#)
- [Kurzpapier Nr. 5 - Datenschutz-Folgenabschätzung](#)
- [Kurzpapier Nr. 6 - Auskunftsrecht](#)
- [Kurzpapier Nr. 7 - Marktortprinzip](#)
- [Kurzpapier Nr. 8 - Maßnahmenplan](#)
- [Kurzpapier Nr. 9 - Zertifizierung nach Art. 42 DS-GVO](#)
- [Kurzpapier Nr. 10 - Informationspflichten bei Dritt- und Direkterhebung](#)
- [Kurzpapier Nr. 11 - Recht auf Löschung / „Recht auf Vergessenwerden“](#)
- [Kurzpapier Nr. 12 - Datenschutzbeauftragter](#)
- [Kurzpapier Nr. 13 - Auftragsverarbeitung](#)
- [Kurzpapier Nr. 14 - Beschäftigtendatenschutz](#)
- [Kurzpapier Nr. 15 - Videoüberwachung](#)
- [Kurzpapier Nr. 16 - Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche, Art. 26 DS-GVO](#)
- [Kurzpapier Nr. 17 - Besondere Kategorien personenbezogener Daten](#)
- [Kurzpapier Nr. 18 - Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen](#)

1. Einführung

- **Datenschutz ist ein Teil des Persönlichkeitsrechts (Informationelle Selbstbestimmung)**
- **Dieses Grundrecht garantiert, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst über die Preisgabe seiner Daten entscheiden kann. (BVerfG im Volkszählungsurteil 1983)**



**Dieses Grundrecht gilt aber
nicht unbeschränkt.**

- **Grundsatz:
Die Weitergabe und Verwendung persönlicher Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn die Einwilligung des Betroffenen oder eine gesetzliche Ermächtigung liegen vor.**

Schutzgut

personenbezogene Daten

= jede Einzelangabe über eine natürliche Person

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

(Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

2. Neuregelung des Datenschutzes ab dem 25.05.2018

durch die

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) -

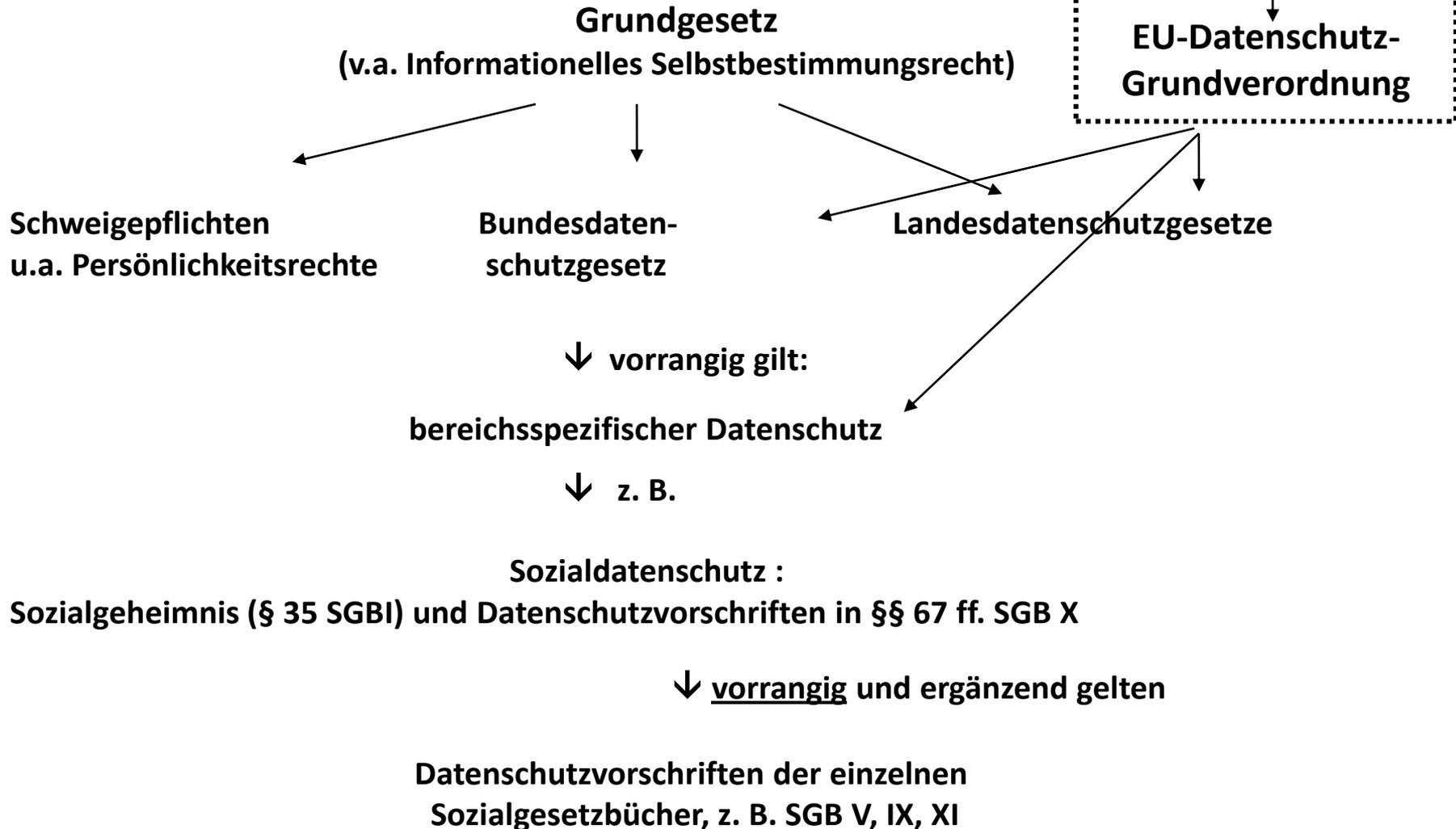
EU-Datenschutz-Grundverordnung

- 2011 / 2012 Erster Entwurf
- 2012 / 2013 Beginn des Gesetzgebungsverfahrens unter Einbeziehung von Rat / Kommission / Parlament (Trialog)
- 25.05.2016 DSGVO tritt in Kraft
(veröffentlicht im EU-Amtsblatt)

Übergangsphase von 2 Jahren !

- **25.05.2018 DSGVO ist zwingend anwendbar**

3. Wo ist der Datenschutz (auch noch) geregelt?



Warum gibt es weiter ein Bundesdatenschutzgesetz?

(Art. 1 EU-DSAnpUG-EU)

- **Neufassung und Anpassung an die DSGVO (ab 25.05.18)**
- **Vorrangig gilt immer die DSGVO (“Lückenfüllung”)**
- **A d r e s s a t e n:**
 - **Bundesbehörden (Öffentliche Stellen)**
 - **Nichtöffentliche Stellen (Unternehmen, Vereine etc.)**
- **Das BDSG gilt bei nicht öffentlichen Stellen grds. nur für die Datenverarbeitung in und aus automatisierten und nicht automatisierten Dateien. Es gilt nicht für echte Akten (Ausnahme: Beschäftigtendatenschutz; § 26 BDSG)**
- **Für Akten können aber andere Datenschutzbestimmungen gelten (Schweigepflichten, Sozialdatenschutz).**

-
- **Vgl. die Neuregelung des Sozialdatenschutzes.**

4. Inhalt, Ziele, Aufbau der DSGVO

Warum wurde die DSGVO erlassen?

- Ziel ist eine „Europäisierung“ des Datenschutzrechts
→ „Harmonisierung“ in der EU (Schutz pb Daten)
Das alte BDSG hatte seine Grundlage in der EU-DS-RL
Eine Richtlinie gilt nicht unmittelbar, sondern muss von den EU-Staaten in ihrem Rechtssystem umgesetzt werden.
Eine VO gilt unmittelbar und zwingend.
- Erleichterung des Binnenhandels in der EU !

Regelungsdichte der DSGVO

- Die DSGVO ersetzt alle bisherigen nationalen Datenschutzregelungen.
 - Die DSGVO regelt das Datenschutzrecht aber nicht abschließend.
 - Sie enthält über 70 sog. Öffnungsklauseln, nach denen die Mitgliedsstaaten weitergehende DS-Vorschriften erlassen können.
- In Deutschland z. B. BDSG – neu und Sozialdatenschutz
→ Im BDSG – neu: Beschäftigtendatenschutz

Aufbau der DSGVO (Artikel und Erwägungsgründe)

	Art. *	EG **
Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen	1 - 4	1 – 37
Kapitel II: Grundsätze	5 - 10	38 – 57
Kapitel III: Rechte der betroffenen Person	12 - 23	58 – 73
Kapitel IV: Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter	24 - 43	74 – 100
Kapitel V: Übermittlung pb Daten an Drittländer	44 - 50	101 - 116
Kapitel VI: Unabhängige Aufsichtsbehörden	51 - 59	117 – 129
Kapitel VII: Zusammenarbeit und Abstimmung	60 - 76	130 – 140
Kapitel VIII: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen	77 - 84	141 – 152
Kapitel IX: Vorschriften für besondere Datenverarbeitungssituationen	85 - 91	153 – 165
Kapitel X: Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte	92 - 93	166 – 170
Kapitel XI: Schlussbestimmungen	94 - 99	171 – 173

5. Weiterführung des alten Rechts und Neuregelungen

- **In Deutschland wird im Wesentlichen das alte Recht fortgeführt.**
- **Neu:**
 - Marktortprinzip (Binnenmarkt)
 - Einheitliche Rechtsanwendung in der EU (Binnenmarkt)
 - One-Stop-Shop (Binnenmarkt)
 - **Sanktionenrahmen**
 - **Weiterentwicklung des technischen und organisatorischen Datenschutzes**

6. Datenschutz in der Selbsthilfe: Selbsthilfegruppe, Organisation (= Verein), Kontaktstelle

- **Selbsthilfe** = Eigenhilfe:
Die Handlung, ein Problem selbst aktiv zu lösen und nicht auf fremde Hilfe zu warten. (Duden)
- **Selbsthilfegruppe** = selbstorganisierter Zusammenschluss von Menschen, die ein gleiches Problem oder Anliegen haben und gemeinsam etwas dagegen bzw. dafür unternehmen möchten (z. B. Gesundheitsselbsthilfe).
Selbsthilfegruppen dienen im Wesentlichen dem Informations- und Erfahrungsaustausch von Betroffenen und Angehörigen, der praktischen Lebenshilfe sowie der gegenseitigen emotionalen Unterstützung und Motivation. Darüber hinaus können Selbsthilfegruppen durch entsprechende **Organisationen** in unterschiedlichem Grad die Belange ihrer Mitglieder nach außen vertreten. (Wikipedia)

Rechtsform der SHG? I. d. R. unbestimmt:

GbR, nichtrechtsfähiger Verein, selten eingetragener Verein.

Forts. Datenschutz in der Selbsthilfe

- **Selbsthilfeorganisation =**

in der Regel als **eingetragener Verein** verfasst und bundes- oder landesweit tätig. Unter dem Dach einer SH-Organisation bilden sich Selbsthilfegruppen.

- **Selbsthilfekontaktstelle =**

Einrichtung zur Anregung, Unterstützung und Beratung von Selbsthilfegruppen und interessierten Menschen. (Def. Nakos) In Trägerschaft einer sozialen Organisation (oder Trägerverein), die Teil der **freien Wohlfahrtspflege** ist.

- Ist Selbsthilfe Teil der freien Wohlfahrtspflege?
- Ist Selbsthilfe gemeinnützig?
- „Förderung“, staatliche Unterstützung

Forts. Datenschutz in der Selbsthilfe

- **Artikel 2 DSGVO**

(1) Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(2.) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten,

c) durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich **persönlicher oder familiärer Tätigkeiten**, ...

- **Verantwortlicher** i. S. d. DSGVO ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet... (Art. 4 Ziffer 7 DSGVO).

→ **Die DSGVO gilt im Verein, der SH-KSt. und i. d. R. auch in der SHG.**

7. Datenschutzkontrolle;

Wann müssen (dürfen) betriebl. DSB bestellt werden?

durch

- **Betroffene selbst in Ausübung ihrer Rechte**
- **Betriebsdatenschutzbeauftragte**
- **Aufsichtsbehörde**

Meldung bDSB an Aufsichtsbehörde → Stichtag: 25.05.18 ?

Veröffentlichung der Kontaktdaten des / der bDSB.

Meldung des / der bDSB

Die Landesbeauftragte für den
Datenschutz Niedersachsen



Niedersachsen



Allgemein ▾

Datenschutzreform ▾

Themen ▾

Technik und Organisation ▾

Recht ▾

Wir über uns ▾

Fortbildung/Service ▾

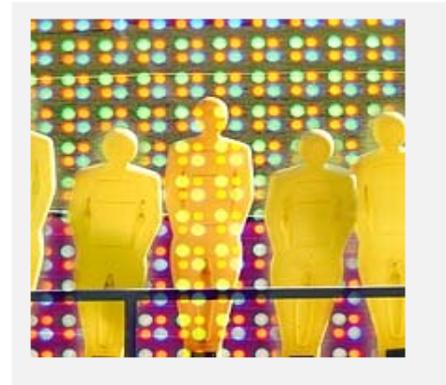
STARTSEITE ► DATENSCHUTZREFORM ► DS-GVO ► DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB)

[Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Kontaktdaten](#)

Für die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD Niedersachsen) wird derzeit ein Online-Service entwickelt, der es Verantwortlichen ermöglicht, die erforderliche Meldung der/des Datenschutzbeauftragten für den nicht-öffentlichen Bereich in Niedersachsen einfach und bequem online durchzuführen und aktuell zu halten. Der Online-Service befindet sich in der finalen Testphase, wird aber **erst nach dem 25. Mai 2018** verfügbar sein. Daher verlängert sich die Meldefrist für die Verantwortlichen über den 25.05.2018 hinaus. Steht der Online-Service zur Verfügung, so besteht noch ausreichend Zeit, um seiner Meldepflicht gegenüber der LfD Niedersachsen nach Art. 37 Abs. 7 DS-GVO nachzukommen.

Wir bitten die Verantwortlichen von einer Meldung in Papierform oder per Mail abzusehen. Nur bei Nutzung des Online-Meldeportals ist es möglich, eine Bestätigung über die Erfüllung der Meldepflicht zu erhalten.



Der / Die betriebliche Datenschutzbeauftragte (bDSB)

(Artikel 37 – 39 DSGVO; §§ 5 – 7 und § 38 BDSG)

- Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten hängt zum einen davon ab, wie viele Mitarbeiter in der Datenverarbeitung tätig sind (i. d. R. ab 10 MA)
- Soziale Organisationen, die Einrichtungen betreiben, haben i. d. R. betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen
- → Die Kerntätigkeit besteht in der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten (z.B. Gesundheitsdaten, Daten i. d. Straffälligenhilfe; Art. 9, 10 DSGVO)
- Einrichtungen / Organisationen der Selbsthilfe?

dDSB (Fortsetzung)

- **bDSB ist in der Regel ein Mitarbeiter des freien Trägers. Außerdem übt er in der Regel seine Funktion nebenamtlich aus.**
- **Er ist nicht weisungsgebunden und hat Informationsrechte. Aus seiner Tätigkeit dürfen ihm keine Nachteile erwachsen.**
- **Er *berät* die Organisation in datenschutzrechtlichen Fragen.**
- **Qualifikation (besondere Fachkunde)**
- **Stellung im Betrieb**
 - **Bestellung**
 - **Arbeitsrechtliche Folgen**
 - **Mitbestimmung des Betriebsrates**
 - **Widerruf / Kündigung / Kündigungsschutz**

8. DS in der Beratung:

Meine Rechte und Pflichten als Klient / Patient

(Grundsätze, Grundregeln im DS-Recht)

Die bisher bekannten Grundsätze bleiben weitgehend erhalten

(Artikel 5)

- **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung / Transparenz**
- **Datensparsamkeit (Datenminimierung)**
- **Speicherbegrenzung (Erforderlichkeit / Zweckbindung)**
- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Nicht mehr ausdrücklich vorgesehen:

- **Gebot der Direkterhebung (anders im Sozialdatenschutz)**
- **Verbot der Vorraterhebung**

Forts. Grundregeln

- **Insb. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**
(Art. 6 DSGVO) Voraussetzungen:
 - a) **Einwilligung**
 - b) **Vertragserfüllung**
 - c) **rechtl. Verpflichtung des Verantwortlichen**
 - d) **Lebenswichtige Interessen der bP oder einer anderen P.**
 - e) **Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse**
 - f) **Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortl.**

Einwilligung

(Artikel 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO)

- **unmissverständlich** abgegebene Willensbekundung (Erklärung oder sonstige eindeutige bestätigende Handlung)
- für den **bestimmten** Fall
- freiwillig
- in informierter Weise

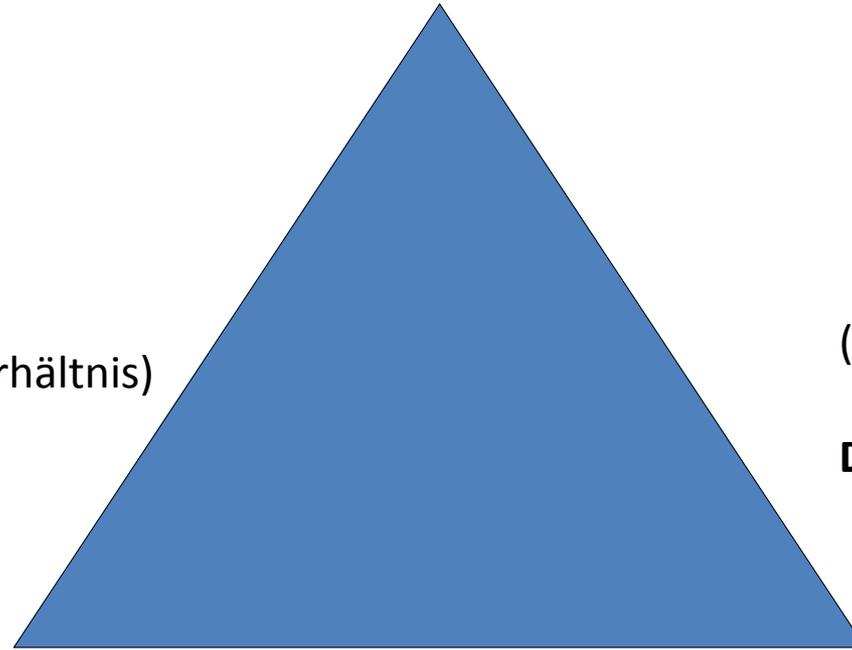
Schriftform?

Betroffenenrechte

- **Transparenz**
- **Benachrichtigungen**
- **Auskunft**
- **Berichtigung**
- **Sperrung**
- **Löschung (Recht auf Vergessenwerden)**
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
(„Mitnahme“ eigener Daten)

9. Exkurs: Leistungserbringung durch freie Träger

Leistungsberechtigte/r



(Anspruch im Leistungsverhältnis)
Sozialdatenschutz

(Vertrag)

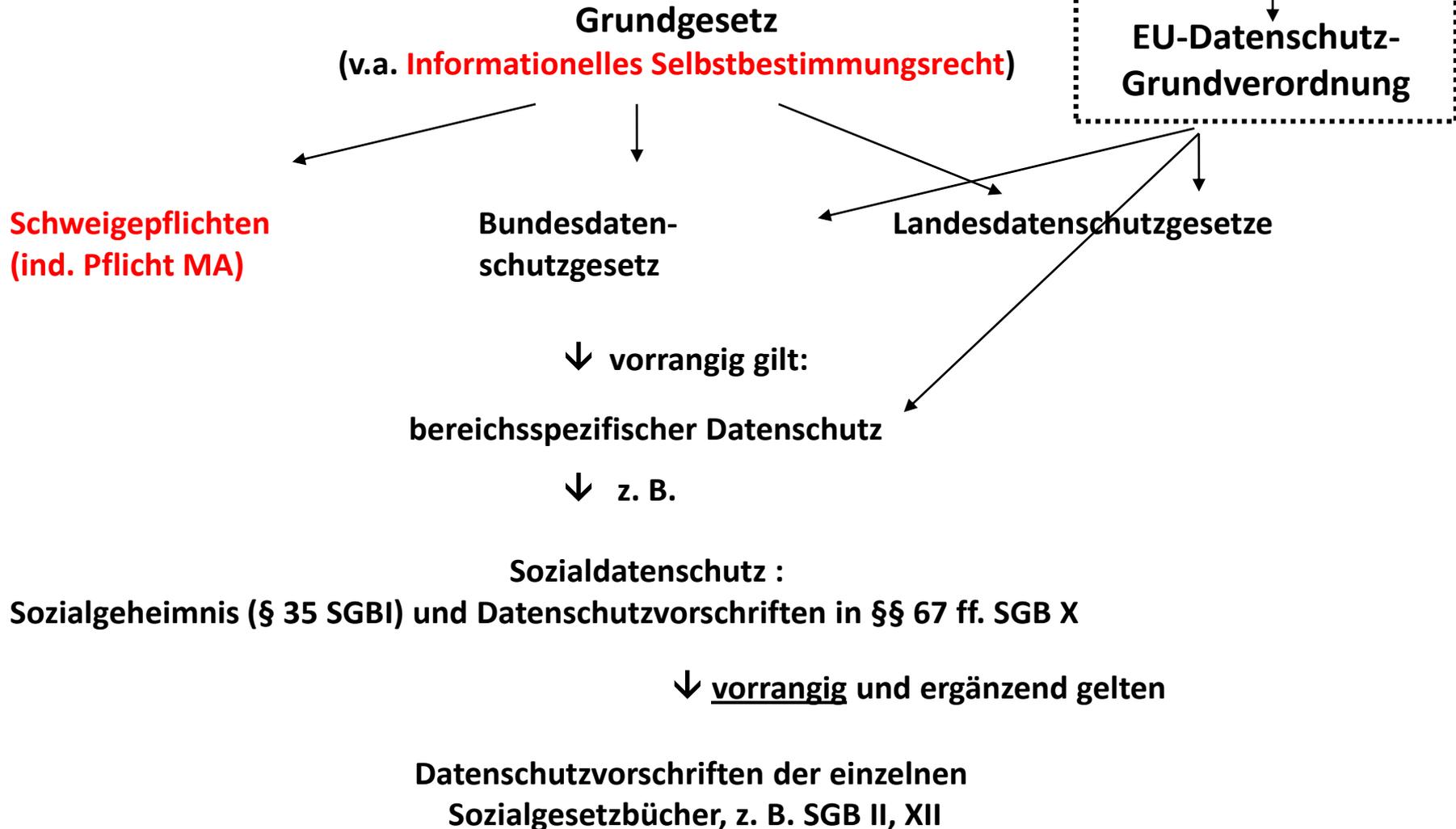
DSGVO und BDSG

Leistungserbringer

(Kostenersatz)

**Einbindung in den Sozialdatenschutz
durch Vertrag, § 78 SGB X**

10. Exkurs: Schweigepflichten / Geheimhaltung



Wichtig: Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB)

(1) Wer **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis
offenbart, dass ihm als

1. Arzt ... oder Angehöriger eines anderen Heilberufs...
2. Berufspsychologen...
3. Rechtsanwalt ...
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, ...
5. Beratungsstelle nach Schwangerschaftskonfliktgesetz,
6. staatlich anerkanntem **Sozialarbeiter** ... (**Sozialpädagogen**)
- ...

anvertraut worden oder **sonst bekannt geworden** ist,
wirdbestraft.

(Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung)

11. Datensicherheit;

Überleitung zu: „Datenschutz in der digitalen Welt“

- **Artikel 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten**
 - (1) Personenbezogene Daten müssen ...
 - f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“)... (→ Rechenschaftspflicht)
- **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen; Art. 25 DSGVO**
- **DS durch techn. u. organisatorische Massnahmen (TOM); Art. 32**
- **Meldung von Verletzungen des Schutzes pb Daten; ,Art. 33**
- **Datenschutz-Folgenabschätzung; Art. 35**

Weitere Informationsquellen

- Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit:
 - Broschüren
 - DSK Kurzpapiere
 - Aktuelle Infos zur DSGVO
- Landesdatenschutzbeauftragte
 - u.a. „Datenschutz im Verein“; LDI BaWü
- https://ec.europa.eu/commission/priorities/justice-and-fundamental-rights/data-protection/2018-reform-eu-data-protection-rules_de

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Referent:

Michael Goetz, RA und FA für Sozialrecht,

Am Markt 10, 35260 Stadtallendorf

Mail: goetz-anwalt@t-online.de